



Sie sehen hier die konsolidierte Fassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In der am 11.05.2020 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.05.2024 mit Beschluss des Gemeinderates der § 3 Abs.2 neu gefasst.

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird dies berücksichtigt, damit Sie auf einen Blick den derzeit aktuellen Rechtsstand vor sich haben.

## **Konsolidierte Fassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Rechtsstand vom 13.05.2024**

**Die Gemeinde Sailauf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende**

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familie und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

- e) Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - f) Feriausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c, e und f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Die zweite Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, so weit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, so weit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung monatlich 25 €. Außerdem erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder einer seiner Ausschüsse, welche auch in elektronischer Form stattfinden können, sowie an Klausurtagungen jeweils 25 € pro Sitzung, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die direkt vor einer Gemeinderatssitzung stattfinden, jeweils 15 € pro Sitzung. Weiterhin können pro Amtsjahr vier Fraktionssitzungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Gemeinderatssitzung stattfinden, ebenfalls mit jeweils 25 € abgerechnet werden. Das Amtsjahr beginnt stets am 01.05. und endet am 30.04. Die Aufwandsentschädigung ist immer zum 31.12. eines Kalenderjahres oder unmittelbar nach dem Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds fällig.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde.  
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 €.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Die Zweite Bürgermeisterin und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde Sailauf. Die Zweite Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 € monatlich, der Dritte Bürgermeister eine von 250 €. Hierbei sind jeweils 40 Stunden Vertretung beinhaltet. Jede Stunde Vertretung, die über die 40 Stunden hinausgeht, wird mit dem aktuellen Stundensatz des Ersten Bürgermeisters vergütet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2014 außer Kraft.

Sailauf, den 11.05.2020

gez.

Michael Dümig  
1. Bürgermeister